

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Eberhard-Anheuser-Straße 4
55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, 27.02.2020

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Straße 4, beabsichtigt, im Zuge der Bundesstraße 41 (B 41) zwischen Hochstetten-Dhaun und Martinstein einen kombinierten Rad- und Gehweg anzulegen. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.


Thomas Wagner
Stellvertr. Leiter der Dienststelle.

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Eberhard-Anheuser-Straße 4
55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, 27.02.2020

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Straße 4, beabsichtigt, im Zuge der Bundesstraße 41 (B 41) zwischen Hochstetten-Dhaun und Martinstein einen kombinierten Rad- und Gehweg anzulegen. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.


Thomas Wagner
Stellvertr. Leiter der Dienststelle.